

## Antrag

der SPD-Fraktion,  
der CDU-Fraktion und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für das Land Brandenburg nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG für das Land Brandenburg eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) fest.
2. Der Landtag stellt nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG die Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 IfSG für das Land Brandenburg fest.
3. Die Präsidentin des Landtags wird gebeten, den Beschluss im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, elektronisch bekanntzumachen.

#### Begründung:

Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in den vergangenen Wochen sowohl in Deutschland allgemein als auch im speziellen im Land Brandenburg deutlich beschleunigt. Exponentiell sprunghafte und außerordentlich dynamische Anstiege der Infektionszahlen führten zu den höchsten Werten der 7-Tage-Inzidenz, die seit Pandemiebeginn gemessen wurden. Im Land Brandenburg wurde am 30. November 2021 mit 727,8 der bislang höchste Wert der 7-Tage-Inzidenz verzeichnet. Wenngleich im Verlauf der 7-Tage-Inzidenzkurve seit Beginn des Monats Dezember eine Plateaubildung erkennbar wird, ist festzustellen, dass der Indikator im Land Brandenburg mit derzeit 643,2 am 6. Dezember 2021 weiterhin deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 441,9 liegt. Im Ländervergleich weist das Land Brandenburg derzeit die vierthöchsten 7-Tage-Inzidenzwerte auf. Die hohe Anzahl notwendiger Testungen bringt die Labore an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Positivquote der ausgewerteten PCR-Testungen ist so hoch wie nie zuvor.

Erfahrungsgemäß folgt die Ausprägung der Hospitalisierungsinzidenz der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenzkurve phasenverschoben. Entsprechend liegt auch die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz am 6. Dezember 2021 mit 5,33 (fixierter Wert ohne Nachmeldungen) aktuell auf sehr hohem Niveau und nähert sich dem nächsten bundeseinheitlichen Schwellenwert von 6. Ab Schwelle 6 ist mit einer zunehmenden Überlastung des Gesundheitssystems zu rechnen. Der Anteil der mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegten Intensivbetten an den sofort verfügbaren Intensivbetten im Land Brandenburg hat landesweit bereits den Alarmwert von 20 % überschritten. Die Lage in den Brandenburger Kliniken und ihren Intensivstationen ist dementsprechend derzeit bereits sehr angespannt, bei einer weiteren Erhöhung der zu hospitalisierenden COVID-19-Fälle ist mit einer zunehmenden Zahl an Verlegungen innerhalb Brandenburgs und darüber hinaus zu rechnen. Erste kapazitätsbedingte Verlegungen von COVID-19-Patientinnen und -Patienten über das Kleeblatt Ost nach Berlin waren bereits notwendig.

Auch wenn sich die Anzahl der Neuerkrankungen kurzfristig reduzieren sollte, ist anhand der aktuellen Datenlage und der Phasenverschiebung davon auszugehen, dass sich die Belastungssituation in den Krankenhäusern und Intensivstationen des Landes Brandenburg in den kommenden Wochen weiter intensivieren wird.

Dies begründet neben der konkreten Gefahr der weiteren epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auch die konkrete Gefahr, dass notwendige intensivmedizinische Behandlungen personell und kapazitätsbedingt im Land Brandenburg in Kürze gefährdet sein könnten. Die Feststellung einer solchen konkreten Gefahr einer epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) nach § 28 Absatz 8 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist notwendig, um die Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG für anwendbar zu erklären. Diese Feststellung trifft der Landtag Brandenburg mit diesem Beschluss. Dadurch werden die Voraussetzungen für die Anwendung der bundesrechtlich den Ländern eröffneten Handlungsmöglichkeiten nach § 28a Absatz 8 IfSG erfüllt, der Landesregierung Brandenburg, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz als Verordnungsgeberin wird die Möglichkeit eröffnet, weitere, in Anbetracht der konkreten epidemischen Gefahr im Land Brandenburg erforderlichen, Maßnahmenanordnungen zu treffen.